

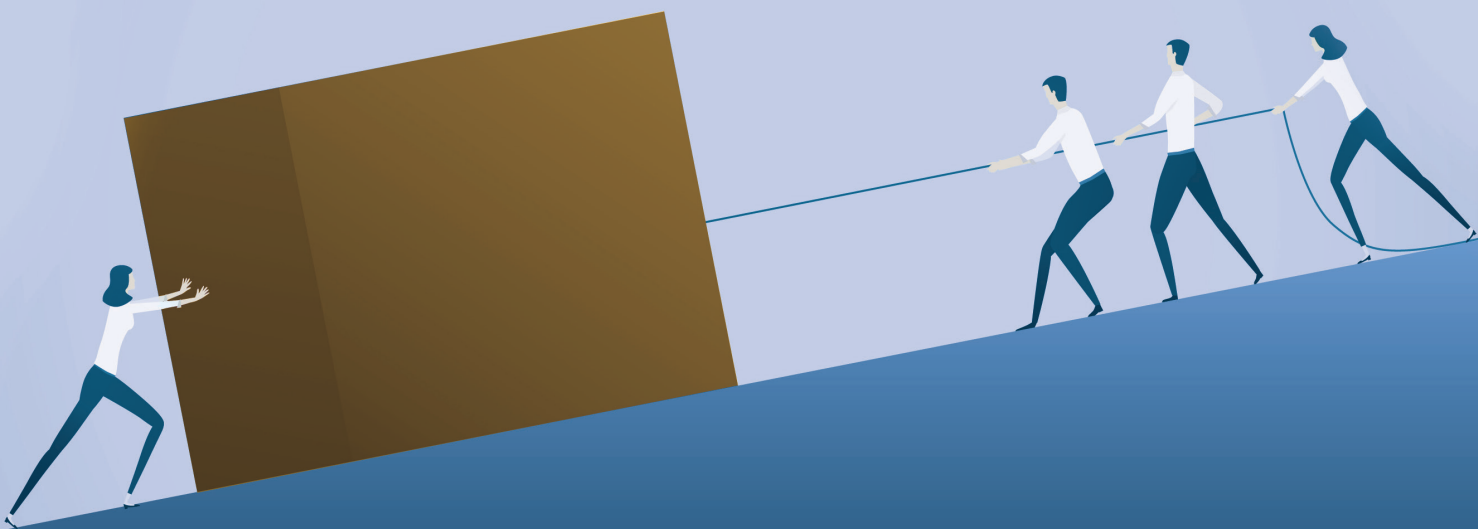
CORONA-KRISE

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II

FÜR KLEINE UND
MITTELSTÄNDISCHE
UNTERNEHMEN (KMU)

ÜBERBLICK

STAND
03. NOVEMBER 2020



Zielsetzung, Eckpunkte

- Die 2. Phase der Überbrückungshilfe schließt zeitlich an die 1. Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum Juni bis August 2020) und das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an.
 - › Förderung für die Monate September bis Dezember 2020 (Laufzeit 4 Monate)
 - › Zugangsvoraussetzungen wurden erweitert
 - › Anhebung der Förderquoten
- Ziel ist die Sicherung der Existenzen von KMU¹ infolge der Corona-Krise
- Erhöhte Anforderungen im Antragsverfahren durch erforderliche Mitwirkung durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Antragsberechtigte

- Unternehmen
- Organisationen
- Soloselbstständige
- Selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb
- Gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z. B. Jugendherbergen)
- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern, Innungen)

Nicht antragsberechtigt

- Öffentliche Unternehmen (Ausnahme: bestimmte Bildungseinrichtungen)
- Unternehmen, die erst nach dem 31.10.2019 gegründet wurden²
- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz
- Unternehmen (inkl. verbundene Unternehmen), die die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen
- Unternehmen, deren konsolidierter Jahresumsatz mehr als 750 Mio. Euro beträgt (maßgeblich ist bei Unternehmensgruppen der konsolidierte Jahresumsatz lt. Konzernabschluss des Vorjahres)
- Freiberufler oder Soloselbstständige im Nebenerwerb

Voraussetzungen

- **Umsatzeinbruch³ in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 von min. 50%** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten⁴ oder
- **Durchschnittlicher Umsatzeinbruch von min. 30 % im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum
- Antragsteller war am 31.12.2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten
- Fixkosten (Erläuterungen s. „Förderfähige Kosten“) müssen vor dem 01.09.2020 begründet worden sein

Antragsfrist

- Antragsstellung ab 20.10.2020 / Antragstellung bis 31.12.2020

1 KMU: weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. €. Verbundene Unternehmen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

2 Auch junge Unternehmen werden unterstützt. Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen.

3 Bei gemeinnützigen Organisationen: Einnahmen zzgl. Spenden und Mitgliedsbeiträge

4 Bei Unternehmensgründung nach Juni 2019: Vergleichsmonate sind November und Dezember 2019

Förderfähige Kosten

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke, Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen; ausgenommen sind Kosten für Privaträume sowie variable Miet- und Pachtkosten (z.B. nach dem 01.09.2020 begründete Standmieten)
2. weitere Mietkosten (z.B. Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden)
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung, Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung, Hygienemaßnahmen sowie investive Maßnahmen, (z.B. Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche)
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Ausgaben für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe II anfallen
11. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (September bis Dezember 2020), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert; ausgeschlossen sind Lebenshaltungskosten und Unternehmerlohn
12. Kosten für Auszubildende
13. Für Reisebüros: Provisionen für stornierte Pauschalreisen oder Margen für Reiseveranstalter, die,
 - zwischen dem 18. März und 18. September 2020 gebucht wurden oder zwar vor dem 18. März gebucht, aber erst nach dem 31. August angetreten worden wären
 - und**
 - seit dem 18. März 2020 storniert wurden (Rücktritt des Reiseveranstalters oder des Reisenden vom Pauschalreisevertrag)
 - und**
 - die bis zum 31. Dezember 2020 von den Reisenden angetreten worden wären.

Ausgenommen sind Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder Unternehmen gezahlt werden, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen.

Art und Höhe der Förderung

- Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr
- Berechnung erfolgte für jeden Monat einzeln

Die Überbrückungshilfe erstattet einen grundsätzlich nicht-rückzahlbaren Anteil in Höhe von

- 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 Prozent und ≤ 70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 Prozent und < 50 Prozent

Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Monat.

Maximale Förderung

- Maximal 200.000 € für vier Monate
- Im Gegensatz zur Überbrückungshilfe I ist die maximale Förderung unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten⁵
- Konsolidierungsgebot: verbundene Unternehmen können insgesamt nur maximal 200.000 € Überbrückungshilfe beantragen

Antrag, Antragsverfahren

Das zweistufige Antragsverfahren erfolgt elektronisch durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer:

Erste Stufe (Antragstellung)

- Schätzung des Umsatzes und der Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers (vorläufige Zahlen)

Zweite Stufe (Schlussabrechnung)

- Nachträglicher Nachweis der Antragsvoraussetzungen (anhand der tatsächlichen Umsätze) und Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers (anhand des Jahresabschlusses)

Rückzahlung

- Bei Einstellung des Unternehmens vor dem 31.12.2020
- Sollte der tatsächliche Umsatzeinbruch in einem Fördermonat niedriger ausfallen als der prognostizierte Umsatzeinbruch, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.
- Rückzahlung, falls die bereits gezahlten Zuschüsse den endgültigen Anspruch übersteigt
- Eine Anrechnung von weiteren Coronabedingten Zuschüssen des Bundes und der Länder findet nur statt, wenn sich Förderungszweck – und Zeitraum überschneiden⁶
- Bei fehlender Schlussabrechnung sind die Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen

Nachzahlung

- Sollte der tatsächliche Umsatzeinbruch in einem Fördermonat höher ausfallen als der prognostizierte Umsatzeinbruch, erhöht sich die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Auf Antrag erfolgt eine entsprechende Nachzahlung
- Antragsgebundene Nachzahlung, falls der endgültige Anspruch die bereits gezahlten Zuschüsse übersteigt

Steuerliche Berücksichtigung

Überbrückungshilfen sind steuerbar und im Rahmen der Gewinnermittlung gewinnerhöhend zu berücksichtigen

Ihre Ansprechpartnerin:

Carolin Schröder

Steuerberaterin

+49 40 37 6 37-354

www.hansapartner.de/ansprechpartner/carolin-schroeder.html

5 Das Unternehmen muss min. einen Beschäftigten zum Stichtag 29.02.2020 haben. Soloselbstständige und Freiberufler im Haupterwerb gelten in diesem Sinne als Beschäftigter.

6 Zuschüsse aus anderen Programmen sind ggf. bereits bei der Antragstellung auf Überbrückungshilfe anzugeben.